

813.11

**Verordnung  
über die kantonalen Krankenhäuser  
(Änderung)**

(vom 30. Januar 2002)

*Der Regierungsrat beschliesst:*

I. Die Verordnung über die kantonalen Krankenhäuser vom 28. Januar 1981 wird wie folgt geändert:

§ 5. Abs. 1 unverändert.

Die Krankenhäuser können nach Bedarf zusätzliche Einrichtungen wie Polikliniken und Apotheken führen.

Tätigkeits-  
bereiche

II. Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2002 in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Notter

Der Staatsschreiber:

Husi